

Ermächtigungen für Ärzte nach § 13 Druckluftverordnung (DruckLV)

Ermächtigungen für Ärzte entsprechend der Druckluftverordnung (DruckLV) werden nach dem Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben unterschieden und teilen sich in zwei Arten auf.

Die Ermächtigung für **Eignungsuntersuchungen** entsprechend §§ 10 und 11 DruckLV
Zur Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Ermächtigung/Verlängerung einer Ermächtigung nach DruckLV
- Kursnachweis über geeignete Fortbildungsmaßnahmen (z. B. des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV Dresden „G31 Überdruck - Grundkurs für Ärzte“ oder der Universität Düsseldorf Ermächtigungskurs G31 „Arbeiten in Druckluft“ nach DruckLV).

Die Ermächtigung entsprechend der Vorgaben aus §§ 10 bis 12 Abs. 1 DruckLV für die Begleitung von **Baumaßnahmen** (Veranlassung notwendiger Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren von Arbeitnehmern, arbeitsmedizinische Beratung sowie Behandlung drucklufterkrankter Arbeitnehmer). Sie stellt besondere Anforderungen an den ermächtigten Arzt. Es sind deshalb einzureichen:

- Antrag auf Ermächtigung/Verlängerung einer Ermächtigung nach DruckLV
- Kursnachweis z. B. Kurs IIa / IIb „Druckkammerarzt der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin (GTÜM e. V.)“
- aktueller Nachweis der eigenen Drucklufttauglichkeit, der dem Arbeitgeber jährlich bekannt zu geben ist

In beiden Fällen wird die Ermächtigung für fünf Jahre ausgesprochen. Sie ist bundesweit gültig und nicht übertragbar.

Für eine erstmalig ausgesprochene Ermächtigung sowie Folgeermächtigung werden Verwaltungsgebühren i. H. v. € 60,-- bis 150,-- erhoben.

Ermächtigungsbehörde ist das

Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 25, Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden
Tel.: 0351 564-0 oder 82501 bei Rückfragen
Fax: 0351 451008 8576
E-Mail: arbeitsschutz@smwa.sachsen.de